

**Geschenke – Bewirtungen –  
Betriebsfeiern - Stand 11-2016**

Die Weihnachtszeit und damit auch in vielen Betrieben Geschenkezeit für Kunden und Mitarbeitern kann große Gefahr bedeuten, die Steuerabsetzbarkeit zu verlieren. Die nachfolgend aufgeführten Beträge sind allesamt Maximalwerte, bzw. Freibeträge. Werden diese auch nur um einen Cent überschritten, ist der gesamte Betrag nicht mehr absetzbar, bzw. bei Arbeitnehmern unterliegt dann der Sozial- und Einkommensbesteuerung.

**Zuwendungen/Sachgeschenke an Mitarbeiter**

Sachgeschenke Freigrenze 60 Euro(incl. MwSt)/persönlicher Anlass (Geburtstag, Hochzeit, Geburt, Konfirmation, Kommunion), jedoch nicht mehrmals im Monat. Korrekte Aufzeichnung mit Anlass

Sachbezüge bis 44 Euro/Monat

Die Freigrenzen lassen sich kombinieren. Erhält also ein Mitarbeiter bereits einen Sachbezug wie z. B. Jobticket für 44 Euro (incl. MwSt) im Monat, kann ihm der Arbeitgeber trotzdem zur Hochzeit eine Aufmerksamkeit im Wert von 60 Euro zukommen lassen.

Bei Geldgeschenken an Arbeitnehmer handelt es sich immer um steuerpflichtigen Arbeitslohn. Dabei spielt die Höhe des geschenkten Geldbetrags keine Rolle. Selbst ein Geldgeschenk von beispielsweise 5 Euro ist als Arbeitslohn zu qualifizieren, mit der Folge der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht.

Gutscheine sind jedoch nur dann steuer- und beitragsfrei, wenn die Ware oder Dienstleistung, zu deren Bezug der Gutschein berechtigt, nach Art und Menge konkret bezeichnet ist. Ein anzurechnender Betrag oder Höchstbetrag darf dagegen nicht auf dem Gutschein angegeben werden, auch nicht neben der konkreten Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung.

Für Heirats- und Geburtsbeihilfen gelten Sonderbestimmungen. Falls diese in Geld gewährt werden, kann jedoch kein zusätzliches Sachgeschenk mehr steuerfrei gegeben werden. Bei steuerpflichtigen Gelegenheitsgeschenken kann der Pauschsteuersatz von 25 % gemäß § 40 Abs. 2 EStG angewendet werden (wie zum Beispiel bei Betriebsveranstaltungen).

Die Weihnachtsfeier ist steuerlich absetzbar, wenn ihre Kosten 110 Euro (incl. MwSt) pro Teilnehmer nicht übersteigen und alle Mitarbeiter eingeladen sind. Inbegriffen sind alle Kosten wie Essen, Getränke, Saalmiete, Personal, Künstler etc. Die Kosten sind durch die Zahl der Teilnehmer zu teilen. Wer sicher gehen will, kalkuliert das ein und plant die Weihnachtsfeier so, dass ihre Kosten auch bei einigen Spontanabsagen noch unter 110 Euro pro Mitarbeiter bleiben.

Als steuerlich absetzbar gilt die Weihnachtsfeier nur, wenn sie alle genannten Bedingungen erfüllt. Hat ein Unternehmen seine Mitarbeiter schon im Frühjahr zu einem Osterfest und im Sommer zu einer Grillparty eingeladen, dann wäre die Weihnachtsfeier insgesamt die dritte Feier. In diesem Fall würde das Finanzamt die steuerliche Absetzbarkeit nicht anerkennen. Der Arbeitgeber kann wählen, für welche der drei Betriebsfeiern er statt der Steuerfreiheit die Lohnsteuerpauschalierung in Anspruch nimmt. Es empfiehlt sich dann, die insgesamt günstigste Feier zu versteuern. Es ist der Betrag, der über den Freibetrag von 110 Euro liegt mit 25 % zu versteuern. Achtung bei Minijobber dass der Monatslohn von 450 Euro nicht überschritten wird.

Da die Gesamtsumme durch die Anzahl der Teilnehmer geteilt werden, werden die Kosten für mitfeiernde Angehörige dem jeweiligen Angestellten zugerechnet.

Werden an der Weihnachtsgeschenke Geschenke an Mitarbeiter ausgegeben, sind diese Kosten in den Freibetrag von 110 Euro einzurechnen.

Zu Betriebsveranstaltungen haben wir bereits im November 2015 Informationen veröffentlicht.

**Zuwendungen /Geld oder Sachleistung an Geschäftsfreunde mit betrieblich veranlasstem Grund**

Betrieblich veranlasst ist ein Geschenk, wenn durch die Zuwendung Geschäftsbeziehungen zum Beschenkten angebahnt, gesichert oder verbessert werden.

Freigrenze max. 35 Euro/Jahr mit Aufzeichnungspflicht (Anlass, Name, Firma des Beschenkten)  
Kontenbezeichnung: Geschenke abzugsfähig mit § 37b EStG (unter 35 E);  
Entscheidet sich der Unternehmer für die pauschale Besteuerung, muss er diese jedoch für alle Geschenke eines Wirtschaftsjahres vornehmen. Die Pauschalsteuer ist als Betriebsausgabe abziehbar, wenn auch die Aufwendungen für das Geschenk selbst als Betriebsausgabe berücksichtigt werden können.

Bei Pauschalversteuerung von 30 %: Kontenbezeichnung: Pauschale Steuern für Geschenke und Zugaben abzugsfähig

Übernimmt der Schenker die Pauschalsteuer, muss sich der Empfänger nicht mehr um die Besteuerung des Geschenkes kümmern. Damit er dies weiß, muss der schenkende Unternehmer dem Beschenkten die Übernahme der Steuer mitteilen.

Die „Bereicherung“, die der Beschenkte durch das Präsent erhält, muss er grundsätzlich der Besteuerung unterwerfen. Dies gilt unabhängig davon, ob der schenkende Unternehmer das Geschenk als Betriebsausgabe abziehen kann. So muss der Geschäftspartner den Vorteil als Betriebseinnahme ansetzen.

Um bei hohen Sachzuwendungen eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Empfängers zu gewährleisten, ist die Pauschalierung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind weiterhin aufzuzeichnen, auch um diese Grenze prüfen zu können.

Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern.

Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.

Sind höherwertige Geschenke nur betrieblich nutzbar, kann die Höchstgrenze umgangen werden (Richtlinie 4.10. Abs. 2 Satz 4 Einkommensteuerrichtlinien).

Bewirtung mit genauer Aufzeichnung zum Anlass, Name, Firma des Bewirtenden (bis max. 70 % steuerlich absetzbar)

#### **Werbegeschenke an Geschäftsfreunde**

Ohne Aufzeichnungspflicht sind Streuartikel (Kugelschreiber, Kalender etc.) mit Werbeaufdruck bis max. 10 Euro Artikelwert (incl. Mehrwertsteuer!) Kontenbezeichnung: Werbekosten

#### **Geschenke an ausländische Geschäftsfreunde**

Wer Geschäftspartner aus dem Ausland zu Events einlädt oder sie beschenkt, muss keine Pauschalsteuer darauf bezahlen (BFH, Az. VI R 57/11).

#### **Fragen zu besonderen Anlässen**

Und was gilt, wenn ein Unternehmen einen Kunden zum Beispiel zum Spiel von Borussia Dortmund einlädt und ein Mitarbeiter mitkommen darf (oder soll), der den Kunden betreut? „Die Frage ist: Hat der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter damit ein Geschenk gemacht? Oder zählt das als Teil der Arbeit?“, sagt Engelsing. „Der Bundesfinanzhof hat aber gesagt: Wenn Arbeitnehmer auf Veranlassung des Arbeitgebers Kunden betreuen, erfolgt der Stadionbesuch aus überwiegend eigenbetrieblichem Interesse (AZ VI R 78/12). Und dann ist das kein Geschenk an den Mitarbeiter im Sinn des §37b EStG.“ Das heißt: Das Unternehmen muss auf den Wert der Eintrittskarten ins Stadion nicht pauschal 30 Prozent an den Staat zahlen.

Es ist nicht zulässig, nicht abzugsfähige Geschenke als Privatentnahmen zu buchen.

**Diese Zusammenstellung ist unverbindlich und soll nur als Erinnerungstütze dienen. Bitte unbedingt mit dem Steuerberater/in Rücksprache halten.**